

## **Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen des Amtes Geltinger Bucht**

Nach Genehmigung des Ministeriums für Schule und Bildung und aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom 07.06.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen im Amt Geltinger Bucht. Der Träger der Grundschulen, das Amt Geltinger Bucht, betreibt die Offenen Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, soweit sie eine Offene Ganztagschule anbieten, offen. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

### **§ 3**

#### **Kooperation**

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagschule arbeiten die Schulen eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Die Offene Ganztagschule bietet auf Grundlage der von den Schulkonferenzen beschlossenen jeweiligen Rahmenpläne von Montag bis Freitag im Anschluss an die verlässliche Grundschule Betreuungs- und Bildungsangebote (den Unterricht ergänzende Angebote) an.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt

am 01.08. und endet am 31.01. eines Jahres, da zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.

2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

## **§ 6**

### **Abmeldung und Kündigung**

1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (siehe § 5 Ziffer 1). Eine Abmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Werden Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Träger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 7**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb der Schulunterrichtszeit wird die Aufsicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

## **§ 8**

### **Versicherungen**

Die betreute Grundschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor bzw. nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule auf dem Schulgelände stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach dem Ende der Offenen Ganztagschule vom Träger nicht gewährleistet werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuung bzw. auf dem Heimweg hat, der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule erhoben.

**§ 10**  
**Datenverarbeitung**

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gem. §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Steinbergkirche, 12.06.2017

gez. Johannsen

Johannsen  
Amtsvorsteher